



Migration

Entscheiden Sie sich für eine lernende Person, die aus einem anderen Land zugewandert ist oder in einem Grenzgebiet der Schweiz lebt, müssen Sie verschiedene rechtliche Auflagen beachten. Nebst allgemeinen Hinweisen finden Sie in diesem Merkblatt unter anderem Antworten auf folgende Fragen:

Welche ausländischen Personen sind berechtigt, eine berufliche Grundbildung in der Schweiz zu absolvieren?

Für welche Ausländerausweise braucht es eine zusätzliche Arbeitsbewilligung oder eine Bewilligung der Arbeitsmarktbehörde?

Gibt es Stützkurse für ausländische Lernende?

Wer ist in Ihrem Kanton zuständig für weitergehende Fragen?

Dieses Merkblatt gibt Ihnen einen Überblick über das Thema Migration. In geraffter Form erfahren Sie, wie Sie vorgehen müssen und wie Sie sich als Berufsbildner/in im Arbeitsalltag verhalten können. Wichtige Adressen und Links sind am Schluss aufgeführt.

Das Merkblatt steht online auf www.mb.berufsbildung zur Verfügung und wird regelmässig aktualisiert. Haben Sie das Merkblatt vor einiger Zeit ausgedruckt und abgelegt, könnte es bereits veraltet sein. Vergewissern Sie sich deshalb beim Gebrauch eines Ausdrucks auf mb.berufsbildung.ch, ob es sich dabei um die aktuellste Version handelt.

Der Begriff Migration leitet sich vom lateinischen Wort *migratio* (Wanderung) ab und bedeutet in den Gesellschaftswissenschaften die Einwanderung und Auswanderung von Menschen. Migrantinnen und Migranten haben eines gemeinsam: Sie haben nicht immer im gleichen Land gelebt. Sie sprechen dadurch häufig unterschiedliche Sprachen und bringen die verschiedensten Kompetenzen, Erfahrungen, schulischen Hintergründe und Migrationsgeschichten mit.

Berufsbildung ist zentral für die Integration von Migrantinnen und Migranten

Lehrbetriebe können bei der Integration eine wichtige Funktion übernehmen, indem sie ausländischen Jugendlichen die gleichen Chancen einräumen wie Schweizer Jugendlichen und neben ihren Sprachkenntnissen und Schulleistungen auch ihre Motivation und Potenziale bewerten. Für Lehrbetriebe und Berufsbildner/innen ist es wichtig zu wissen, dass ausländische Jugendliche zu den guten oder gar besten Lernenden gehören können und sehr motiviert sind, gute Arbeit zu leisten. Das gilt auch für spät zugewanderte Jugendliche und junge Erwachsene, die erst nach Ende der obligatorischen Schulzeit in die Schweiz gekommen sind, sei es im Familiennachzug oder als Flüchtlinge. Sie müssen zuerst die lokale Sprache lernen und manchmal Schulstoff nachholen, was in der Regel bedeutet, dass sie erst als Volljährige eine Lehre beginnen können. Deshalb sollten Lehrbetriebe auch volljährigen Erwachsenen mit Migrationshintergrund eine Lehrstelle anbieten.

Ein Lehrbetrieb könnte sich zudem überlegen, auch zweijährige berufliche Grundbildungen mit eidg. Berufsattest (EBA) anzubieten. Mit ihnen wurde ein wichtiges Instrument zur Integration geschaffen: Lernschwächere erhalten die Möglichkeit, einen anerkannten Berufsabschluss zu machen. Fremdsprachigen Lernenden wird mit kürzeren Ausbildungen ein angepasster Einstieg in die Berufsbildung ermöglicht, da ihnen die sprachlichen Barrieren oft den direkten Einstieg für den anspruchsvolleren Weg versperren.

Was tun Sie als Berufsbildner/in in konkreten Fällen?

Schon beim Bewerbungsverfahren können Sie sich als Berufsbildner/innen dafür einsetzen, dass ausländischen Jugendlichen die gleichen Startmöglichkeiten geboten werden. Haben Sie sich für eine Migrantin oder einen Migranten entschieden, geht es darum, die jugendliche Person gleich wie alle anderen zu fördern und ihr zu helfen, falls sie auf zusätzliche Unterstützung wie z.B. einen Sprachkurs oder einen Stützkurs an der Berufsfachschule angewiesen ist. Kommt die lernende Person aus einem Land, dessen Kultur Ihnen fremd ist, ist es sinnvoll, sich über Land und Leute sowie Kultur und Religion zu informieren oder sich von der lernenden Person informieren zu lassen.

Prallen verschiedene Kulturen aufeinander, kann es zu ungewollten Missverständnissen kommen. Ist gegenseitiges Interesse sowie gegenseitiger Respekt vorhanden und findet ein wohlwollender Austausch statt, können Missverständnisse thematisiert oder gar vermieden werden.

Positive Auswirkungen auf den Lehrbetrieb

Ein Betrieb, der sich für Migranten und Migrantinnen einsetzt, leistet einen wichtigen Beitrag für die Integration ausländischer Jugendlicher. In der Regel sind diese Jugendlichen sehr motiviert, wenn sie eine Lehrstelle gefunden haben, weil sie meist vielfach erfahren mussten, wie gering ihre Chancen auf dem Arbeitsmarkt sind.

Rechtliche Situation

Ausländische Personen, die in der Schweiz arbeiten wollen, benötigen eine entsprechende Aufenthaltsbewilligung und – wenn sie nicht aus der EU-27 oder EFTA stammen – auch eine Arbeitsbewilligung. Je nach Dauer und Art der Erwerbstätigkeit in der Schweiz sind andere Bewilligungen (andere Aufenthalts- und Arbeitsbewilligungen) nötig, die an unterschiedliche Voraussetzungen geknüpft sind.

Die rechtlichen Bestimmungen und Abläufe können sich ändern und sind abhängig von der betroffenen Personenkategorie. Deshalb empfehlen wir Ihnen, sich vor dem Anstellen von ausländischen Staatsangehörigen bei den Arbeitsmarktbehörden des Kantons zu informieren, in dem Ihr Unternehmen seinen Sitz hat.

Mit einigen Aufenthaltsbewilligungen ist es unter bestimmten Umständen für ausländische Jugendliche möglich, in der Schweiz eine berufliche Grundbildung zu absolvieren. Im Zusammenhang



mit dem Lehrvertrag ist der Lehrbetrieb verpflichtet, die notwendigen Bewilligungen bei den zuständigen Fachstellen einzuholen.

Aufenthaltsbewilligung, Arbeitsbewilligung und Lehrvertrag

Der Abschluss eines Lehrvertrags ist mit den folgenden Aufenthaltsbewilligungen möglich – oder unter bestimmten Umständen möglich (Information in blauer Schriftfarbe):

Niederlassungsbewilligung C EU/EFTA

die Erteilung der Niederlassungsbewilligung richtet sich nach den Bestimmungen des AuG und der Niederlassungsvereinbarungen, da das Freizügigkeitsabkommen mit der EU keine Bestimmungen über die Niederlassungsbewilligung enthält. Bürger/innen der 15 alten EU-Staaten und der EFTA erhalten auf Grund von Niederlassungsverträgen oder aus Gegenrechtsüberlegungen nach einem ordnungsgemässen und ununterbrochenen Aufenthalt von fünf Jahren die Niederlassungsbewilligung. Für sie ist der Abschluss eines Lehrvertrags ohne zusätzliche Arbeitsbewilligung möglich. Für die anderen EU-Staaten bestehen keine derartigen Vereinbarungen..

Ausweis C (Drittstaatsangehörige)

erhalten ausländische Personen (Drittstaatsangehörige), die sich insgesamt mindestens zehn Jahre mit einer Kurzaufenthalts- oder Aufenthaltsbewilligung in der Schweiz aufgehalten haben und während der letzten fünf Jahre ununterbrochen im Besitz einer Aufenthaltsbewilligung (Ausweis B) waren. Er bedeutet grundsätzlich unbeschränkten Aufenthalt sowie einen Rechtsanspruch auf Verlängerung und auf Familiennachzug. Arbeitsrechtlich sind ausländische Personen mit Ausweis C Schweizerinnen und Schweizern weitgehend gleichgestellt, der Abschluss eines Lehrvertrags ist ohne zusätzliche Arbeitsbewilligung möglich.

Aufenthaltsbewilligung B EU/EFTA

wird an EU-27/EFTA-Staatsangehörige ausgestellt, wenn eine Arbeitsbescheinigung von einjähriger, überjähriger oder unbefristeter Dauer (oder ein Lehrvertrag) vorliegt. Diese Aufenthaltsbewilligung hat eine Gültigkeitsdauer von fünf Jahren. Die Aufenthaltsbewilligung wird verlängert, wenn der EU/EFTA-Staatsangehörige die Voraussetzungen dafür erfüllt.

Für bulgarische und rumänische Erwerbstätige gilt bis Ende Mai 2019 die Ventilklausel. Für kroatische Staatsangehörige gelten besondere Übergangsbestimmungen.

Ausweis B (Drittstaatsangehörige)

ist eine Aufenthaltserlaubnis (Drittstaatsangehörige), die an ein Arbeitsverhältnis (mit Vertrag), an ein Studium / eine Weiterbildung (z. B. Doktoranden und Postdoktoranden) oder an einen Zivilstand (Heirat mit einer Schweizerin oder einem Schweizer, mit einem Niedergelassenen oder mit einem Aufenthalter) gebunden ist. Ebenfalls einen Ausweis B erhalten anerkannte Flüchtlinge. Der Ausweis muss durch den Kanton alljährlich erneuert werden. Die Verlängerung kann, z. B. bei Arbeitslosigkeit, verweigert werden. Da die Bestimmungen im Hinblick auf die Aufnahme einer Erwerbstätigkeit unterschiedlich sind, ist vor Abschluss eines Lehrvertrags zu prüfen, für welchen Aufenthaltswitz der Ausweis B ausgestellt wurde. In den meisten Fällen muss für die Aufnahme einer Berufslehre vorgängig ein Gesuch bei der zuständigen kantonalen Arbeitsmarktbehörde gestellt werden.

Grenzgängerbewilligung G EU/EFTA

wird Grenzgängerinnen und Grenzgängern aus den EU/EFTA-Mitgliedstaaten ausgestellt. Grenzgänger/innen, die über eine Arbeitsbescheinigung (Arbeitsvertrag) zwischen drei Monaten bis zu einem Jahr oder über einen Lehrvertrag verfügen, erhalten für die Dauer ihres Arbeitsverhältnisses eine Grenzgängerbewilligung. Diese Bewilligung kann verlängert werden, wenn die Anstellung fortgesetzt wird. Bei Bestehen eines einjährigen oder länger dauernden Arbeitsverhältnisses wird eine Grenzgängerbewilligung von fünf Jahren ausgestellt. Der Arbeitgeber wird im Grenzgängerausweis eingetragen.

Für kroatische Grenzgängerinnen und Grenzgänger gelten besondere Übergangsbestimmungen.



Ausweis G (Drittstaatsangehörige)

erlaubt ausländischen Personen, innerhalb bestimmter Grenzzonen in der Schweiz erwerbstätig zu sein. Grenzgänger/innen wohnen in der Grenzzone des Nachbarstaats. Der Ausweis ist ein Jahr gültig und verlängerbar. Für den Abschluss eines Lehrvertrags muss ein Gesuch bei der Arbeitsmarktbehörde gestellt werden. Diese überprüft, ob die Person in einem Nachbarstaat ein dauerhaftes Aufenthaltsrecht besitzt und ihren Wohnort seit mindestens sechs Monaten in der benachbarten Grenzzone hat und ob der Inländer- und EU/EFTA-Vorrang sowie die Lohn- und Arbeitsbedingungen eingehalten worden sind. [Grenzgänger/innen aus Drittstaaten werden für eine berufliche Grundbildung in der Schweiz nur ausnahmsweise zugelassen, wenn dies im Einzelfall besondere Gründe rechtfertigen.](#)

Ausweis F und B (Personen aus dem Asylbereich)

[anerkannte Flüchtlinge \(Ausweis B\) und vorläufig aufgenommene Flüchtlinge \(Ausweis F: diese Personen erfüllen die Flüchtlingseigenschaft, es wurde ihnen jedoch kein Asyl gewährt\)](#) können eine Erwerbstätigkeit ausüben oder eine berufliche Grundbildung absolvieren, wenn ein arbeitsmarktliches Gesuch bei den kantonalen Arbeitsmarktbehörden gestellt wird und die orts-, berufs- und branchenüblichen Lohn- und Arbeitsbedingungen erfüllt sind (Art. 65 VZAE).

Die Ausübung einer Erwerbstätigkeit sowie der Antritt einer Lehrstelle steht grundsätzlich allen Personen (unabhängig ihres Alters) aus dem Asylbereich mit Bewilligung B oder F offen. Die Erwerbstätigkeit ist im Ausländerrecht sehr weit gefasst. Auch die Tätigkeit als lernende Person sowie Praktikant oder Praktikantin gilt demnach als unselbstständige Erwerbstätigkeit und ist somit bewilligungspflichtig.

Auch nur vorläufig aufgenommene Personen (Ausweis F) können vom zuständigen Kanton eine Arbeitsbewilligung unabhängig von der Arbeitsmarktsituation und der Wirtschaftslage erhalten, wenn die orts-, berufs-, und branchenüblichen Lohn- und Arbeitsbedingungen eingehalten werden. Der Abschluss eines Lehrvertrags ist grundsätzlich möglich. Bei vorläufig aufgenommenen Personen mit Ausweis F handelt es sich um Personen, deren Asylgesuch negativ beantwortet wurde. Der Vollzug der Wegweisung hat sich jedoch als unzulässig (Verstoss gegen Völkerrecht), unzumutbar (konkrete Gefährdung des Ausländers oder der Ausländerin) oder unmöglich (vollzugstechnische Gründe) erwiesen. Die vorläufige Aufnahme stellt demnach eine Ersatzmassnahme dar. Sie kann für 12 Monate verfügt und vom Aufenthaltskanton um jeweils 12 Monate verlängert werden. Die spätere Erteilung einer Aufenthaltsbewilligung richtet sich nach den Bestimmungen von AuG Art. 84 Abs. 5.

Ausweis N

erhalten Personen, die in der Schweiz ein Asylgesuch gestellt haben und im Asylverfahren stehen. Während des Asylverfahrens haben sie grundsätzlich ein Anwesenheitsrecht in der Schweiz. Während der ersten drei Monate nach Einreichen des Asylgesuchs dürfen Asylsuchende keiner Erwerbstätigkeit nachgehen. Ergeht in dieser Frist erstinstanzlich ein negativer Entscheid, so kann der Kanton die Erwerbstätigkeit für weitere drei Monate verbieten.

Eine vorübergehende Erwerbstätigkeit kann nach Ablauf dieser Fristen den Asylsuchenden bewilligt werden, wenn ein Gesuch eines Arbeitgebers vorliegt, es die Wirtschafts- und Arbeitsmarktlage erlauben, sowie die Lohn- und Arbeitsbedingungen und der Vorrang der inländischen Arbeitnehmenden eingehalten werden. Auch hier ist vorgängig eine Bewilligung bei der zuständigen kantonalen Behörde einzuholen. [Der Abschluss eines Lehrvertrags ist nur im Einzelfall, wenn besondere Gründe dies rechtfertigen zulässig.](#) Nach Ablauf der Ausreisefrist ist die Ausübung einer Erwerbstätigkeit nicht mehr erlaubt.

Sans-Papiers

[Jugendlichen Sans-Papiers kann für die Dauer der Berufslehre ein befristetes Aufenthaltsrecht erteilt werden](#) (Art. 30a VZAE), sofern die folgenden Voraussetzungen erfüllt sind:

- Die jugendliche Person hat die Schule während mindestens 5 Jahren in der Schweiz besucht.
- Das Gesuch muss innerhalb von 12 Monaten nach Schulabschluss eingereicht werden.
- Es liegt das Gesuch eines Arbeitgebers vor, der die betroffene Person einstellen will.
- Die jugendliche Person ist gut integriert und respektiert die Rechtsordnung.
- Die jugendliche Person muss die Identität offen legen.



Der Arbeitgebende schreibt ein Gesuch an den Kanton, in dem er mitteilt, dass er die Person als Lernende/n anstellen möchte. Arbeitgebende machen sich dadurch nicht strafbar. Die jugendliche Person muss zudem bei der zuständigen kantonalen Stelle ein Gesuch um Aufenthaltsgenehmigung einreichen. Fällt der Entscheid positiv aus, wird das Gesuch an das Staatssekretariat für Migration weitergeleitet, das eine Härtefallbewilligung erteilt. Arbeitgebende müssen die Lehrstelle offen halten, bis das Gesuch entschieden ist. Nach Abschluss der Ausbildung haben die zuständigen kantonalen Behörden über den weiteren Aufenthalt zu entscheiden.

Der Abschluss eines Lehrvertrags ist mit den folgenden Aufenthaltsbewilligungen nicht möglich:

Kurzaufenthaltsbewilligung L EU/EFTA

erhalten EU-27/EFTA-Angehörige, sofern sie in der Schweiz ein Arbeitsverhältnis zwischen drei Monaten und einem Jahr nachweisen können. Arbeitsverhältnisse unter drei Monaten im Kalenderjahr bedürfen für EU-27/EFTA-Angehörige keiner Bewilligung, diese sind über das sogenannte Meldeverfahren zu regeln. Die Gültigkeitsdauer der Kurzaufenthaltsbewilligung L EU/EFTA entspricht derjenigen des Arbeitsvertrags. Sie kann bis zu einer Gesamtdauer von weniger als zwölf Monaten verlängert werden.

Für kroatische Staatsangehörige gelten besondere Übergangsbestimmungen. Bewilligungen L EU/EFTA an Nichterwerbstätige (z.B. Studierende) werden an EU-/EFTA-Staatsangehörige erteilt, sofern sie über genügend finanzielle Mittel verfügen, damit sie nicht sozialhilfeabhängig werden und dem Aufnahmestaat zur Last fallen. Zudem müssen sie über einen Krankenversicherungsschutz verfügen, der alle Risiken (auch Unfall) abdeckt.

Ausweis L, Kurzaufenthaltsbewilligung für Drittstaatsangehörige

gilt für höchstens ein Jahr. Er kann erteilt werden, solange die vom Bundesrat jedes Jahr festgelegte Höchstzahl für Drittstaatsangehörige nicht erreicht ist. Die Gültigkeitsdauer der Bewilligung richtet sich nach derjenigen des Arbeitsvertrags. Ausnahmsweise kann diese Bewilligung bis zu einer Gesamtdauer von höchstens 24 Monaten verlängert werden, sofern der Arbeitgeber der gleiche bleibt.

Als Kurzaufenthalte werden auch Aus- und Weiterbildungspraktika betrachtet. Stagiaires erhalten ebenfalls eine Kurzaufenthaltsbewilligung. Die Gültigkeitsdauer der Bewilligung ist auf ein Jahr beschränkt und kann ausnahmsweise um sechs Monate verlängert werden.

Ausweis S

berechtigt zum vorläufigen Aufenthalt in der Schweiz, jedoch weder zum Grenzübertritt noch zur Rückkehr in die Schweiz. Aus der Gültigkeitsdauer kann kein Anwesenheitsrecht abgeleitet werden. Dieser Ausweis ist der zuständigen kantonalen Behörde zwei Wochen vor Ablauf der Gültigkeitsdauer unaufgefordert vorzulegen. Eine Adressänderung ist innert acht Tagen der zuständigen Behörde zu melden. In der Praxis hat dieser Ausweis keine Bedeutung.

Stagiares

Die Schweiz hat mit diversen Staaten sogenannte Stagiares-Abkommen geschlossen. Danach können junge Berufsleute, die ihre beruflichen und sprachlichen Kenntnisse in der Schweiz erweitern möchten, eine Arbeitsbewilligung für maximal 18 Monate erhalten:

Argentinien, Australien, Chile, Japan, Kanada, Monaco, Neuseeland, Philippinen, Russland, Südafrika, Tunesien, Ukraine, USA.

Allgemeine Informationen zum freien Personenverkehr

Gemäss Freizügigkeitsabkommen (FZA) zwischen der Schweiz und der EU erhalten die Staatsangehörigen der EU-28/EFTA-Mitgliedstaaten das Recht, in die Schweiz einzureisen und sich hier aufzuhalten sowie eine Stelle in der Schweiz anzutreten – sofern die im Abkommen vorgesehenen Bedingungen erfüllt sind.



Seit dem 1. Juni 2016 gelten für alle Bürgerinnen und Bürger der EU-27/EFTA-Staaten die gleichen Bedingungen. Bei einer Beschäftigung bis zu drei Monaten pro Kalenderjahr besteht lediglich eine vorgängige Meldepflicht. Ab einer Anstellung von mehr als drei Monaten benötigen die Arbeitnehmenden der EU-27/EFTA-Staaten eine Aufenthaltsbewilligung, die unter Nachweis des Arbeitsverhältnisses erteilt wird.

In Bezug auf erwerbstätige Staatsangehörige von Bulgarien und Rumänien hat der Bundesrat am 1. Juni 2017 die Ventilklausel angerufen. Dies bedeutet, dass die Kontingentierung der Aufenthaltsbewilligungen B EU/EFTA für Staatsangehörige der EU-2 während eines Jahres wieder eingeführt wurde. Betroffen davon sind Staatsangehörige der EU-2, die in der Schweiz mit einem überjährigen oder unbefristeten Arbeitsvertrag eine Stelle antreten möchten sowie Selbstständigerwerbende.

Kroatische Staatsangehörige profitieren seit dem 1. Januar 2017 ebenfalls vom Abkommen über die Personenfreizügigkeit FZA. Sie können bis auf weiteres nur unter Berücksichtigung der folgenden Einschränkungen zur Aufnahme einer Erwerbstätigkeit zugelassen werden.

- Kontrolle des Inländervorranges (Bevorzugte Berücksichtigung von In- und Ausländern, die sich bereits auf dem schweizerischen Arbeitsmarkt befinden).
- Kontrolle der Lohn- und Arbeitsbedingungen
- Separate, jährlich ansteigende Höchstzahlen für Kurzaufenthalts- und Aufenthaltsbewilligungen

EFTA Island – Liechtenstein – Norwegen – Schweiz

EU 17 Belgien – Grossbritannien – Malta – Portugal – Dänemark – Irland – Schweden – Deutschland – Italien – Spanien – Finnland – Luxemburg – Frankreich – Niederlande – Griechenland – Österreich – Zypern

Alte EU-Staaten = EU 15 (ohne Zypern und Malta)

EU 8 Estland – Polen – Tschechien – Lettland – Slowakei – Litauen – Slowenien – Ungarn

EU 25 = EU 17 plus EU 8

10 neue EU-Staaten = EU 8 plus Malta und Zypern

EU 2 Bulgarien – Rumänien (es gelten spezielle Übergangsbestimmungen)

EU 27 = EU 17 plus EU 8 plus EU 2 (ohne Kroatien)

EU 28 = EU 17 plus EU 8 plus EU 2 (plus Kroatien)

Drittstaaten oder **Drittländer** Drittländer sind Staaten, die nicht Vertragspartei oder Mitgliedstaat der Europäischen Union oder des Europäischen Wirtschaftsraums sind.

Für die Beschäftigung aller anderen Staatsangehörigen (Drittstaaten) müssen, nebst Kontingent, Inländer- und EU/EFTA-Vorrang, Lohn- und Arbeitsbedingungen sowie die persönlichen Voraussetzungen erfüllt sein. Die gesetzlichen Regelungen finden sich im Bundesgesetz über die Ausländerinnen und Ausländer (AuG) sowie in der Verordnung über Zulassung, Aufenthalt und Erwerbstätigkeit (VZAE).

Rechtsgrundlagen

AuG (Bundesgesetz über die Ausländerinnen und Ausländer vom 16. Dezember 2005, SR 142.20)

FZA (Personenfreizügigkeitsabkommen, in Kraft seit dem 1. Juni 2002, zwischen EG und ihren Mitgliedstaaten einerseits und der Schweiz andererseits, SR 0.142.112.681)

VEP (Weisungen und Erläuterungen zur Verordnung über die Einführung des freien Personenverkehrs.)

Die gesetzlichen Regelungen für Drittstaatsangehörige – Personen aus Nicht-EU-Ländern – finden sich in der bundesrätlichen Verordnung über die Begrenzung der Zahl der Ausländer und Ausländerinnen.



VZAE (Verordnung über Zulassung, Aufenthalt und Erwerbstätigkeit vom 24. Oktober 2007, SR 142.201)
Asylgesetz

(Gesetze sind mit SR-Nummern abrufbar unter: www.admin.ch/gov/de)

Wichtige Fachstellen

www.sem.admin.ch

Staatssekretariat für Migration

www.sem.admin.ch

Adressliste der kantonalen Migrationsämter, Arbeitsämter und Integrationsdelegierten

Links

www.berufsberatung.ch

Informationen in anderen Sprachen über Lehrstellensuche, Beruf und Arbeit (Albanisch, Arabisch, Deutsch, Englisch, Französisch, Italienisch, Kroatisch, Serbisch, Mazedonisch, Portugiesisch, Russisch, Spanisch, Tamilisch, Türkisch).

www.kiknet-sem.org

Website des SEM mit Informationen und Unterrichtsmaterial für Schulen.

www.wege-zum-beruf.ch

Ausführliche Informationen zur Migration und Arbeitswelt sowie DVD über berufliche Integration von Migranten und Migrantinnen.

www.zukunftstattherkunft.ch

Website mit vielen Tipps für eine faire Lehrlingsselektion.

www.sem.admin.ch (Einreise & Aufenthalt)

Übersicht über die verschiedenen Ausländerausweise und die mit ihnen verbundenen Arbeitsbewilligungen.

www.dialog-integration.ch/arbeiten

Übersicht über gute Beispiele, praktische Informationen, Integrationsprojekte wie Flüchtlingsausbildungen und Hintergrundinformationen zur Integration im Arbeitsmarkt.

Literatur

SDBB. *Lexikon der Berufsbildung*.

Bern : SDBB Verlag, 2013. 224 S. ISBN 978-3-03753-064-1.

online mit Sprachwechsel unter www.lex.berufsbildung.ch

Bezugsquelle: SDBB Vertrieb, Industriestrasse 1, 3052 Zollikofen,

Tel. 0848 999 001, Fax 031 320 29 38 vertrieb@sdbb.ch, www.shop.sdbb.ch

Jugendkommission des Schweizerischen Gewerkschaftsbundes. *„Ich kenne meine Rechte“ : Lehrlings- und Jugendrecht von A bis Z.*

Bern : 2016. www.gewerkschaftsjugend.ch (Lehrlingsrechte)

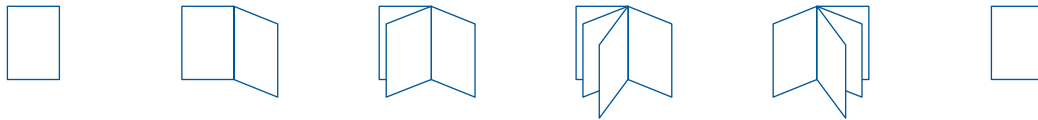
Haeblerlin, Urs; Imdorf, Christian; Kronig, Winfried. *Von der Schule in die Berufslehre.*

Bern : Haupt Verlag, 2004.

Eidg. Migrationskommission (EKM). *Terra cognita*. Schweizer Zeitschrift zu Integration und Migration.

www.terra-cognita.ch





dieses Merkblatt ist Bestandteil der Sammlung «Gleiche Chancen und korrekter Umgang»:

Einleitung	www.berufsbildung.ch/download/mb200.pdf
Datenschutz und Persönlichkeitsschutz	www.berufsbildung.ch/download/mb212.pdf
Depression und Suizidgefährdung	www.berufsbildung.ch/download/mb211.pdf
Gewalt	www.berufsbildung.ch/download/mb201.pdf
Gleichstellung	www.berufsbildung.ch/download/mb202.pdf
Körperhygiene – saubere Kleidung	www.berufsbildung.ch/download/mb214.pdf
Krankheit und Unfall	www.berufsbildung.ch/download/mb203.pdf
Legasthenie und Dyskalkulie	www.berufsbildung.ch/download/mb204.pdf
Migration	www.berufsbildung.ch/download/mb205.pdf
Mobbing	www.berufsbildung.ch/download/mb206.pdf
Nachteilsausgleich	www.berufsbildung.ch/download/mb213.pdf
Rassismus	www.berufsbildung.ch/download/mb207.pdf
Schwangerschaft und Mutterschaft	www.berufsbildung.ch/download/mb208.pdf
Sexuelle Belästigung	www.berufsbildung.ch/download/mb209.pdf
Sucht	www.berufsbildung.ch/download/mb210.pdf

Merkblatt 205
Migration
www.mb.berufsbildung.ch

Ausgabe Juni 2018

© **SDBB Bern**

Ganzer oder teilweiser Nachdruck einschliesslich Speicherung und Nutzung auf optischen und elektronischen Datenträgern für nicht kommerzielle Zwecke - mit entsprechender Quellenangabe - erlaubt.

SDBB | Haus der Kantone | Speichergasse 6 | Postfach | CH-3001 Bern
Telefon 031 320 29 00 | Fax 031 320 29 01 | berufsbildung@sdbb.ch

www.berufsbildung.ch